

NOVELLE DES VERPACKG 2021 WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Der Gesetzgeber hat am 28.05.2021 „den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ beschlossen. Damit wird das VerpackG an aktuelle EU-Richtlinien angepasst und der Vollzug des VerpackG verbessert. Das Gesetz tritt ab dem 03. Juli 2021 in Kraft.

In dieser Übersicht werden nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt. Detaillierte und aktualisierte Informationen finden Sie auf der Website: <https://verpackungsgesetz-info.de>

- 2021
- 03.JULI 2021**
Inkrafttreten der Novelle mit folgenden Änderungen:
- Neue Herstellerpflichten bei nicht an Systemen zu beteiligten Verpackungen (z.B. Transport- und Mehrwegverpackungen)**
- Führen von Nachweisen über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten und Einrichtung geeigneter Selbstkontrollmechanismen
 - Vorhaltung ausreichender „finanzieller und organisatorischer Mittel“ für die Erfüllung ihrer Pflichten und Einrichtung geeigneter Selbstkontrollmechanismen
 - Letztvertreiber müssen den Endverbraucher über Rückgabemöglichkeiten informieren
- Serviceverpackungen**
Delegierung der Herstellerpflichten an Vorvertreiber weiterhin möglich

- 2022
- 01.JANUAR 2022**
Erweiterung der Pfand- und Rücknahmepflichten
Pfandpflicht für alle Einwegkunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen (Ausnahme: mit Milchprodukten befüllte Einwegkunststoffgetränkflaschen erst ab 01. Januar 2024)
- Anbieten von Mehrwegalternativen (und deren Rücknahme)**
- Gilt für Letztvertreiber: Verpflichtung zum Angebot und Hinweis auf alternative und nicht „teurere“ Mehrwegverpackungen neben Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern

- Gilt für kleine Unternehmen: Kunden sollen darauf hingewiesen werden, dass die Waren alternativ zu Einwegbehältern in von den Endverbrauchern mitgebrachten Mehrwegbehältern abgefüllt werden können
- Verpflichtung, nur „eigene“ Mehrwegverpackungen zurückzunehmen

01.JULI 2022

Änderung der Registrierungspflicht von Herstellern

- Registrierung aller Verpackungen (z.B. auch Transport- und Mehrwegverpackungen) bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

- Registrierung aller Letztvertreiber von Serviceverpackungen

Einführung der Verpflichtungen für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister

- Inverkehrbringer sind auch weiterhin dazu verpflichtet, ihre Verpackungen selbst zu beteiligen
- Gilt für Betreiber elektronischer Marktplätze (definiert nach §25e Abs. 5 und 6 UStG): Dürfen das Anbieten nicht registrierter und nicht lizenzierter Verpackungen nicht ermöglichen
- Gilt für Fulfillment-Dienstleister: dürfen keine Tätigkeiten für nicht registrierte Hersteller und nicht beteiligte Verpackungen erbringen

2025

01. JANUAR 2025

Mindestrezyklateinsatz

Abgabeverbot für PET-Flaschen mit einem Rezyklat-Anteil von weniger als 25% (ab dem 01. Januar 2030 für alle Einwegkunststoffgetränkflaschen mit einem Rezyklat-Anteil von weniger als 30%)



LANDBELL GROUP ist ein internationaler Anbieter von umfassenden Rücknahme-, Beratungs- und Softwarelösungen für Umwelt- und Chemikalien-Compliance.

LANDBELL wurde im Jahr 1995 als Entsorgungsunternehmen in Deutschland gegründet und hat sich seitdem zu einem globalen Dienstleister entwickelt. Heute betreibt LANDBELL weltweit in 13 Ländern Rücknahme-/Sammelsysteme für verschiedene Abfallströme, unterstützt über 38.000 Kunden in

mehr als 60 Ländern bei der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung und hat im Jahr 2020 über 760.000 Tonnen Batterien, Elektroschrott und Verpackungen gesammelt.

Mit der Landbell AG wird speziell in Deutschland ein zertifiziertes und unabhängiges duales System für Hersteller und Händler zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen betrieben.